

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.342 vom 20. März 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.342

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.342 du 20 mars 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.342 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge." 2.2. Mit Vernehmlassung vom 9. September 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin unter Beilage ihrer Akten, welche unter anderem eine nach Erlass der angefochtenen Verfügung eingeholte RAD-Stellungnahme enthalten, die Abweisung der Beschwerde. 2.3. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 12. September 2024 wurde die berufliche Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin im Verfahren beigehten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Eingabe vom 18. September 2024 reichte diese eine Stellungnahme ein.

- 3 - 2.4. Mit Replik vom 16. Oktober 2024 hielt die Beschwerdeführerin an den gestellten Anträgen fest. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. Mai 2024 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 222) zu Recht (nur) eine vom 1. Februar bis am 31. März 2023 befristete ganze Rente zugesprochen hat. 2. Ist der Rentenanspruch einmal entstanden, richtet sich der Übergang auf eine Invalidenrente höheren Grades nicht mehr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 29 Abs. 1 IVG, sondern nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 17 ATSG sowie Art. 88a und Art. 88bis IVV. Das gilt auch bei der (rückwirkend erfolgten) abgestuften und/oder befristeten Rentenzusprache, wobei hier Art. 88bis IVV nicht anwendbar ist (MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, N. 9 zu Art. 29 IVG mit Hinweis auf BGE 109 V 125; vgl. auch BGE 121 V 264 E. 6b/dd S. 275). Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers um mindestens fünf Prozentpunkte ändert (Art. 17 Abs. 1 lit. a ATSG). Anlass zur Revision einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 134 V 131 E. 3 mit Hinweisen). 3. 3.1. In der angefochtenen Verfügung vom 17. Mai 2024 (VB 222) stützte sich die Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf die Aktenbeurteilungen des RAD-Arztes Dr. med. B._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die Beschwerdegegnerin habe sich bei der Beurteilung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit auf den Unfall vom 14. November 2021 und dessen Folgen beschränkt. Dabei

- 6 - werde völlig übersehen, dass die Beschwerdeführerin schon vorher eingeschränkt gewesen sei. Im Urteil VBE.2017.150 vom 5. September 2017 (VB 160) habe das Versicherungsgericht offengelassen, ob auf das Gutachten der Medizinisches Gutachtenzentrum Region St. Gallen GmbH (MGSG) vom 14. April 2016 (VB 141.1) und die darin festgehaltene Arbeitsunfähigkeit von 30 % umfassend abgestellt werden könne, weil dies rein rechnerisch bloss zu einem Invaliditätsgrad von 37 % geführt hätte. Zwischen der MGSG-Begutachtung und dem Unfall vom 14. November 2021 seien fünfeneinhalb Jahre vergangen. Da sich Gesundheitsschäden mit der Zeit eher verschlechtern würden, müsse davon ausgegangen werden, dass der IV-Grad sich im Verlauf dieser Zeit erhöht habe und folglich am 14. November 2021 auch ohne den Unfall bei über 40 % gelegen haben dürfte (vgl. Beschwerde S. 5, 7, 10, 14; Replik S. 1 ff.). Die Beschwerdeführerin habe es unterlassen, eine umfassende Begutachtung vorzunehmen und habe vielmehr auf die Akten des Unfallversicherers abgestellt. Sie müsse aber alle Gesundheitsschäden in einer Gesamtschau berücksichtigen, also auch die vorbestehenden krankheitsbedingten und jegliche psychische Überlagerung der Unfallfolgen (vgl. Beschwerde S. 6, 9; Replik S. 1 f.). Zudem bestehe eine Knieproblematik, mit der sich der RAD nicht genügend befasst habe (vgl. Beschwerde S. 6; Replik S. 2). Im Rahmen einer umfassenden Begutachtung müsse festgelegt werden, welchen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit alle diese Gesundheitsschäden in ihrer Gesamtheit hätten (vgl. Beschwerde S. 7 f.). Auch die Vielzahl der Diagnosen zeige, dass eine umfassende Begutachtung notwendig sei, bei der die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Diagnosen berücksichtigt werden müsste (vgl. Beschwerde S. 10). Der RAD-Arzt betrachte die medizinischen Berichte einzeln und nehme keine Gesamtschau vor (vgl. Replik S. 2). Zudem gehe es entgegen den Ausführungen des RAD-Arztes vorliegend nicht darum, ob eine erhebliche Verschlechterung seit der Begutachtung durch die MGSG im Jahr 2016 eingetreten sei. Die zugesprochene Invalidenrente dürfe nur dann eingestellt werden, wenn die verbleibenden Gesundheitsschäden zu einem Invaliditätsgrad von unter 40 % führen würden (vgl. Beschwerde S. 8, 12 ff.; Replik S. 2 f.).

E. 4.2

Es ist der Beschwerdeführerin insofern zuzustimmen, als dass mit der unumstrittenen 100%igen Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit ab dem 16. Februar 2022 (vgl. E. 3.1.1. hiervor) eine wesentliche Veränderung ihres Gesundheitszustandes seit der letzten rechtskräftigen Verfügung (Rentenaufhebung mit Verfügung vom 11. Januar 2017 [VB 155], bestätigt mit Urteil des Versicherungsgerichts VBE.2017.150 vom 5. September 2017 ab [VB 160]) ausgewiesen ist. Vorliegend geht es daher um die Frage, ob sich ihr Gesundheitszustand erneut wesentlich verändert hat, so dass die von der Beschwerdegegnerin verfügte Befristung der Rente zu Recht

- 7 - erfolgte (vgl. E. 2 hiervor). Entgegen der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 8, 12 ff.; Replik S. 2 f.) sind die RAD-Stellungnahmen von Dr. med. B._____ jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass er sich zu einer Veränderung des Gesundheitszustandes seit dem MGSG-Gutachten vom 14. April 2016 (VB 141.1) geäußert hat. Dr. med. B._____ hat vielmehr in seinen Stellungnahmen vom 15. März 2024 (vgl. E. 3.1.2. hiervor),

E. 4.3

Zusammenfassend ergeben sich weder aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch den medizinischen Akten Hinweise, welche auch nur geringe Zweifel an der

Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Beurteilungen des RAD-Arztes Dr. med. B._____ (vgl. E. 3.1. hiervor) erwecken könnten (vgl. E. 3.2.2. hiervor). Die besagten Beurteilungen erfüllen demnach die Anforderungen der Rechtsprechung an beweiskräftige medizinische Stellungnahmen (vgl. E. 3.2.1. hiervor). Der anspruchrelevante medizinische Sachverhalt erweist sich vor diesem Hintergrund als vollständig abgeklärt. Auf weitere Abklärungen ist in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten, da von solchen keine weiteren relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind (BGE 127 V 491 E. 1b S. 494 mit Hinweisen) und entgegen der Beschwerdeführerin auch keine Verletzung der Untersuchungspflicht durch die Beschwerdegegnerin ersichtlich ist. Gestützt auf die RAD-Beurteilungen von Dr. med. B._____ ist damit bezüglich der zuletzt ausgeübten Tätigkeit seit dem 16. Februar 2022 von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit und betreffend eine angepasste Tätigkeit ab Ablauf des Wartejahres per 15. Februar 2023 bis am 20. März 2023 ebenfalls von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit und anschliessend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen (vgl. VB 170 S. 2; 205 S. 3). Ab März 2023 ist damit eine revisionsrechtlich relevante Veränderung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin ausgewiesen (vgl. E. 2. hiervor).

E. 5

Hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens ist – nach dem Gesagten zu Recht – unbestritten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der 100%igen Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit bis am 20. März 2023 und dem frühestmöglichen Beginn eines allfälligen Rentenanspruchs im Februar 2023 (Anmeldung vom 20. Juni 2022 [VB 163]; Ablauf des Wartejahres am 16. Februar 2023 [vgl. E. 4.3. hiervor]; Art. 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG) ab dem 1. Februar 2023 einen Anspruch auf eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % beruhende ganze Rente hat. Die von der Beschwerdegegnerin zur Bemessung der Invalidität mittels der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs per 20. März 2023 vorgenommene, in einem Invaliditätsgrad von 1 % resultierende Berechnung (VB 222 S. 5) wird von der rechtskundig vertretenen Beschwerdeführerin – nach Lage der Akten zu Recht – sodann nicht substantiiert beanstandet, so dass sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. Hinsichtlich der von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Befristung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin per 31. März 2023 (VB 222 S. 4 f.; vgl. Beschwerde S. 3 f.) ist jedoch auf Nachfolgendes hinzuweisen: Eine anspruchsbeflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung ist

- 11 - von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird (Art. 88a Abs. 1 Satz 1 IVV). Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 Satz 2 IVV). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist in der Regel der zweite Satz dieser Vorschrift anzuwenden und die bisherige höhere Rente drei Monate über die Veränderung des Gesundheitszustandes hinaus zu gewähren oder zu bestätigen (Urteil des Bundesgerichts 8C_36/2019 vom 30. April 2019 E. 5 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung dieser dreimonatigen Anpassungsfrist gemäss Art. 88a Abs. 1 Satz 2 IVV ist die mit Wirkung ab dem 1. Februar 2023 zugesprochene ganze Invalidenrente bei einem nicht mehr rentenbegründenden IV-Grad ab dem 20. März 2023 entgegen der Beschwerdegegnerin nicht per 31. März 2023, sondern per 30. Juni 2023 zu befristen.

E. 6.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde im Eventualantrag gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 17. Mai 2024 dahingehend abzuändern, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Februar bis am 30. Juni 2023 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

E. 6.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang zu verlegen. Das Obsiegen der Beschwerdeführerin erweist sich als marginal, weshalb ihr Fr. 600.00 und der Beschwerdegegnerin Fr. 200.00 aufzuerlegen sind (§ 31 Abs. 2 VRPG; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_419/2018 vom 6. September 2018 E. 6.2; 8C_449/2016 vom 2. November 2016 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 6.3

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Indessen kommt die Zusprechung einer vollen Parteientschädigung trotz nur teilweisen Obsiegens nur in Frage, wenn die beschwerdeführende Person im Grundsatz obsiegt und lediglich im Masslichen (teilweise) unterliegt (vgl. SVR 2011 IV Nr. 38 S. 112, 9C_580/2010 E. 4.1). So verhält es sich vorliegend jedoch nicht. Die Beschwerdeführerin obsiegt lediglich teilweise, insoweit dass die per 1. Februar 2023 zugesprochene ganze Rente nicht per 31. März 2023, sondern per 30. Juni 2023 befristet wird. Es rechtfertigt sich damit gesamthaft, zumal die teilweise Gutheissung zudem aus einem Nebenpunkt erfolgte, der Beschwerdeführerin einen Viertel ihrer richterlich festzusetzenden

- 12 - Parteientschädigung von Fr. 2'500.00 (Art. 61 lit. g ATSG), das heisst Fr. 625.00, zuzusprechen (vgl. SVR 2011 IV Nr. 38 S. 112, 9C_580/2010 E. 4.2.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_533/2016 vom 18. Oktober 2016 E. 6.2.2, 8C_478/2015 vom 12. Februar 2016 E. 5). Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 17. Mai 2024 dahingehend abgeändert, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Februar bis am 30. Juni 2023 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden im Umfang von Fr. 600.00 der Beschwerdeführerin und im Umfang von Fr. 200.00 der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die auf einen Viertel reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 625.00 zu bezahlen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

- 13 - Aarau, 20. März 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Roth Fricker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.